



III- 34 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.459/3-V/1/87

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017. W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für
das Jahr 1986

Ich beehre mich, dem Nationalrat als Anlage den
Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr
1986 gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975
vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr
1986 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 28. Juli
1987 zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des
Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

Was die vom Verwaltungsgerichtshof in Pkt. 1.11 angesprochenen
Neuordnung der Bestellung der Richter beim
Verwaltungsgerichtshof anlangt, ist darauf hinzuweisen, daß im
Zusammenhang mit der Verwirklichung des Forderungskataloges der
Bundesländer entsprechende Verhandlungen anhängig sind. Ein
abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

- 2 -

Hinsichtlich der Frage einer weiteren Planstelle eines Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und einer Erhöhung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes unter Angleichung an jene der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist auf meine Stellungnahme in den bisherigen Berichten zu verweisen, die nach wie vor den Stand der Angelegenheit wiedergibt:

Die Gespräche über die Frage einer Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sind noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Fragen hat nach wie vor die grundsätzliche Stellungnahme, die im Bericht, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wurde (III-119 BlgNR, XV. GP), Gültigkeit.

Bemerkenswert ist, daß im Jahre 1986 verglichen mit dem Jahre 1985 der Rückstand am Jahresende etwas abgenommen hat, und auch der Anfall von Rechtssachen zurückgegangen ist. Der Anfall beim Verwaltungsgerichtshof, der auf abgetretene Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof oder auf Ablehnungsbeschlüsse des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen ist, ist größenordnungsmäßig gleich geblieben wie im Jahre 1985.

Zur Anregung des Verwaltungsgerichtshofes unter Pkt. 1.3 seines Tätigkeitsberichtes, eine Fortsetzung des Verfahrens in Strafsachen im Fünfersenat zu ermöglichen, verweise ich auf die Ausführungen im Bericht, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1985 vorgelegt wurde (III - 153 Blg NR, XVI.GP).

Im Pkt. 2.1 seines Tätigkeitsberichtes bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes sei offenbar nicht mehr hinreichend attraktiv. Diese mangelnde Attraktivität wird im Zusammenhang mit der unbefriedigenden Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes gebracht. In besoldungsrechtlicher

- 3 -

Hinsicht wird nochmals auf die Stellungnahme zu Punkt 1.11. des Tätigkeitsberichtes verwiesen. Was den Aspekt der Bewerbungen aus dem Landesdienst anlangt, so steht diese Frage in sehr engem Zusammenhang mit den derzeit laufenden - oben bereits erwähnten - Verhandlungen über eine Neuordnung der Art der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und wird in diesen Verhandlungen aufzugreifen sein. Deren Ergebnis soll aber nicht durch Ausführungen im vorliegenden Zusammenhang präjudiziert werden.

Zu den Ausführungen unter Pkt. 2.2 des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes ist zuzugestehen, daß in der Rechtsmittelbelehrung nur von der Zustellung des Bescheides gesprochen wird. Um künftighin derartige Mißverständnisse auszuschließen, nimmt das Bundeskanzleramt in Aussicht, anlässlich einer Novelle der Verwaltungsformularverordnung eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

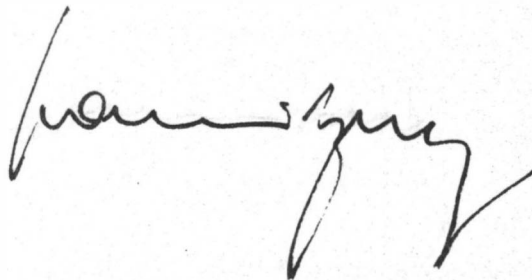
Auch die Anregung des Verwaltungsgerichtshofes unter Pkt. 2.3 seines Tätigkeitsberichtes, die auf eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 lit. c des Kraftfahrliniengesetzes 1952 abzielt, wird derzeit auf die Möglichkeit ihrer Verwirklichung geprüft.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Pkt. 2.4 seines Tätigkeitsberichtes, bei dem es um die Verwendung von Einheitskurzrufnummern geht, hat die Post- und Telegraphenverwaltung darauf hingewiesen, daß durch die Einheitskurzrufnummern die Möglichkeit geschaffen worden sei, von allen Fernsprechan schlüssen Österreichs aus Hilfsorganisationen unter einer leicht merkbaren Nummer zu erreichen. Technisch handle es sich dabei um eine Rufumleitung, die in der jeweiligen Vermittlungsstelle durchgeführt wird. Teilnehmereinrichtungen (Abschnitt IV der Fernsprechordnung) oder das Teilnehmerverhältnis (Abschnitt V der Fernsprechordnung) werden dadurch nicht berührt. Es handle sich dabei um ein Service, das die Post- und Telegraphenverwaltung aus öffentlichem Interesse eingeführt habe und für deren

- 4 -

Bereitstellung und Betrieb keine Gebühren und Entgelte eingehoben werden. Aus dem Wesen der Einheitskurzrufnummer ergibt sich, daß eine Durchschaltung je Ortsnetz nur zu einem Hilfsdienst erfolgen kann. Da die Organisation der Hilfsdienste nicht mit der Struktur der Ortsnetze (§ 4 der Fernsprechordnung) übereinstimmt - es können z.B. mehrere Hilfsdienste in einem Ortsnetz bestehen -, muß ein Hilfsdienst ausgewählt werden. Als Auswahlkriterium sind daher nicht technisch-betriebliche Belange des öffentlichen Fernsprechverkehrs maßgeblich, sondern der Struktur und der Güte der Hilfsdienste selbst. Aus diesem Grund sei - so das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - eine rechtliche Determinierung der Entscheidungskriterien keine fernmelderechtliche Angelegenheit.

28. Juli 1987
Der Bundeskanzler:



Präs 2716-550/87

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1 9 8 6

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 18. März 1987 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 VwGG folgenden

B e r i c h t

über die Tätigkeit im Jahre 1986 beschlossen:

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Personalverhältnisse beim Verwaltungsgerichtshof

1.11 Personalverhältnisse bei den Richtern

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr - wie schon im Vorjahr 1985 - aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 10 Senatspräsidenten und 40 Hofräten.

Zu der in der Sitzung des Bundesrates vom 17. Dezember 1986 angeschnittenen Föderalismusdebatte wird mit Nachdruck gefordert, daß - bei allem Verständnis für das Anliegen der Bundesländer, bei der Besetzung der Planstellen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes angemessen mitwirken zu können - das Vorschlagsrecht der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Art. 134 Abs. 2 B-VG keinesfalls eingeschränkt wird.

Hinsichtlich der weiterhin unerfüllten Forderung nach Schaffung der weiteren Planstelle eines Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und nach einer den Bezügen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angeglichenen Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird auf den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1984 und den für das Jahr 1985 nachdrücklich verwiesen.

- 2 -

Die mangelnde Attraktivität des Verwaltungsgerichtshofes für Bewerber auf Grund unbefriedigender Besoldung trat bereits zutage (siehe Punkt 2.1).

1.12 Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten.

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 74 Planstellen für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr 1985 war dies eine Vermehrung um sechs Planstellen der Verwendungsgruppe A, um zwei Planstellen von Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe e sowie eine Planstelle eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe p5.

Die Vermehrung um sechs Planstellen der Verwendungsgruppe A erfolgte, um zusätzlich Bedienstete als rechtskundige Mitarbeiter einsetzen zu können.

Die Aufnahme der drei Vertragsbediensteten war schon 1985 als solche über den Stand für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Dezember 1985 bewilligt worden.

1.2. Geschäftsgang

Am Beginn des Berichtsjahres wurden 3358 unerledigte Rechtssachen des Beschwerderegisters aus dem Vorjahr übernommen.

Im Berichtsjahr fielen 3976 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 790 Rechtssachen aus dem Register für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Im gleichen Zeitraum wurden 4047 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 790 Rechtssachen aus dem Register für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt. Am Ende des Berichtsjahres verblieben 3287 unerledigte Rechtssachen des Beschwerderegisters und 127 unerledigte Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Von den unerledigten Rechtssachen des Beschwerderegisters konnten aus dem Jahre 1978 ein Fall, aus dem Jahre 1980 zwei, aus dem Jahre 1981 drei, aus dem Jahre 1982 28, aus dem Jahre 1983 104, aus dem Jahre 1984 264, aus dem Jahre 1985 722 Fälle noch nicht aufgearbeitet werden. Aus dem Jahre 1986 verblieben 2163 Fälle.

- 3 -

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wurde, BGBl.Nr. 296/1984, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Bestimmung wirkte sich im Berichtsjahr insofern aus, daß vom Verfassungsgerichtshof 487 abgetretene Beschwerden einlangten, davon 436 nach Ablehnungsbeschlüssen.

1.3. Maßnahmen zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes

Durch Art. I Z. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl.Nr. 296/1984, wurde Art. 132 B-VG geändert und bestimmt, daß in Verwaltungsstrafsachen eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig ist. Insbesondere diese Bestimmung führte sichtlich dazu, daß der Anfall an Säumnisbeschwerden gegenüber 1985 etwa gleich blieb.

Am 1. Jänner 1985 trat das Bundesgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird, BGBl.Nr. 298/1984, auch mit jenem Teil, der die Einführung der Strafsenate brachte, in Kraft. Dadurch ist in Verwaltungsstrafsachen die Zuständigkeit des Fünfersenates überhaupt weggefallen. Auch in Verwaltungsstrafsachen gibt es Fälle, die schwierig zu lösen sind. Die schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1985 erhobene Forderung, die Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens im Fünfersenat zu schaffen, wie dies außerhalb des erwähnten Bereiches im § 12 Abs. 3 VwGG vorgesehen ist, muß wiederholt werden.

- 4 -

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

2.1. Besetzung der Planstellen von Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes - mangelnde Attraktivität für Bewerber

Anlässlich der Beratung über die Dreiervorschläge, welche die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG bezüglich der mit 1. Jänner 1987 zu besetzenden drei Planstellen von Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes erstattete, war festzustellen, daß der Verwaltungsgerichtshof vor allem für Bewerber aus dem Bereich der Finanzverwaltung nicht mehr attraktiv ist. Es traten zunächst nur zwei Bewerber mit der Befähigung zum Höheren Finanzdienst (§ 11 Abs. 2 VwGG) auf, die den qualitativen Ansprüchen, welche an Mitglieder eines Höchstgerichtes gestellt werden müssen, nicht gerecht wurden. Ein dritter Bewerber aus dem Bereich der Finanzverwaltung, der guten Gewissens in einem Dreiervorschlag der Vollversammlung aufgenommen werden konnte und dann auch aufgenommen wurde, gab seine Bewerbung erst ab, nachdem ihm seitens des Verwaltungsgerichtshofes das Interesse an seiner Bewerbung bekanntgegeben worden war. Aber auch die Anzahl der Bewerbungen aus dem Bereich der allgemeinen staatlichen Verwaltung ließ zu wünschen übrig: Es lagen insgesamt nur fünf Bewerbungen vor, von denen schließlich nur zwei Bewerber dem Alter und der Befähigung nach als geeignet befunden wurden. Diese mangelnde Attraktivität dürfte wohl nicht zuletzt in der unbefriedigenden Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Vergleich mit jener liegen, welche bei entsprechender Laufbahn in der Verwaltung, insbesondere im Landesdienst (bezeichnenderweise war kein einziger der erwähnten fünf Bewerber im Landesdienst tätig), erwartet werden kann (vgl. auch die obigen Ausführungen zu Punkt 1.11).

2.2. Verwaltungsformularverordnung 1985

In einem eine Verwaltungsstrafsache betreffenden Beschwerdefall wendete der Beschwerdeführer gegen die wegen Verspätung erfolgte Zurückweisung seiner Berufung gegen ein mündlich verkündetes Straferkenntnis ein, er habe auf Grund der ihm erteilten,

- 5 -

im verwendeten Formular Nr. 26 (Strafverhandlungsschrift) der Verwaltungsformularverordnung 1985, BGBl.Nr. 300, enthaltenen Rechtsmittelbelehrung darauf vertraut, noch eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Straf-erkenntnisses zugestellt zu erhalten und aus diesem Grund mit der Erhebung seiner Berufung zugewartet. Da der Beschwerdeführer ein Verlangen auf Zustellung einer schriftlichen Bescheid-ausfertigung nicht innerhalb der Dreitagefrist des § 62 Abs. 3 AVG 1950 gestellt hatte, eine schriftliche Bescheidausfertigung auch nicht zugestellt und die Berufung nach Ablauf der sohin gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1950 mit der mündlichen Verkündung ins Laufen gesetzten zweiwöchigen Berufungsfrist eingebracht worden war, mußte der Verwaltungsgerichtshof unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer die gemäß § 62 Abs. 3 AVG 1950 vorge-schriebene Belehrung über sein Recht, innerhalb dreier Tage die Zustellung einer schriftlichen Bescheidausfertigung ver-langen zu können (vgl. Verwaltungsgerichtshoferkenntnis Slg.N.F.Nr. 4278/A), erteilt worden war, die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Dieses Ergebnis vermag angesichts der Gestaltung des Formulars Nr. 26 der Verwaltungsformularverordnung 1985 nicht zu befriedigen. Die darin enthaltene Rechtsmittelbelehrung stellt nämlich tatsächlich auf die Zustellung einer schriftli-chen Bescheidausfertigung ab und enthält keinen Hinweis darauf, daß gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1950 im Fall bloß mündlicher Verkün-dung die Berufungsfrist bereits mit der Verkündung ins Laufen gesetzt wird. Darüber hinaus enthält das Formular außer dem Hinweis, eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides verlan-gen zu können, keinerlei Hinweis auf die an die Zustellung einer schriftlichen Bescheidausfertigung geknüpften Rechtsfolgen. Die Aufnahme einer derartigen schriftlichen Belehrung in das Formu-lar würde jedenfalls die Beweislage über die Durchführung der gemäß § 62 Abs. 3 AVG 1950 zu erteilenden Belehrung erleichtern. Der Verwaltungsgerichtshof regt daher eine diesen Überlegungen Rechnung tragende Neufassung der aufgezeigten Passagen des Formulars Nr. 26 der Verwaltungsformularverordnung an.

- 6 -

2.3. Konzessionserteilung nach dem Kraftfahrliniengesetz 1952

Die den Beschwerdeverfahren Zl. 86/03/0054 und Zl. 86/03/0135 zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren führten zum Ergebnis, daß ungeachtet des Vorliegens des Bedarfes für nur eine Kraftfahrlinie auf einer bestimmten Strecke je eine Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie auf dieser Strecke an zwei verschiedene Bewerber erteilt wurde. In diesem Zusammenhang fiel insbesondere auf, daß dann, wenn für eine Linie, für die eine befristete Konzession erteilt worden war, eine neue Konzession erteilt werden soll, im Grunde des § 4 Abs. 4 des Kraftfahrliniengesetzes 1952 bei der Erteilung zwar vor allem der bisherige Konzessionsinhaber zu berücksichtigen ist, daß sich die gegen die Unterlassung einer Anhörung vorgesehene Nichtigkeitsdrohung in § 5 Abs. 1 lit. c leg.cit. hingegen nur auf die Kraftfahrlinienunternehmer, in deren Verkehrsbereich die neue Kraftfahrlinie ganz oder teilweise fällt, bezieht, daß diese Bestimmung jedoch aus den im Erkenntnis vom 15. Oktober 1986, Zl. 86/03/0135, dargelegten Gründen nicht auf den bisherigen Konzessionsinhaber anzuwenden ist. In rechtspolitischer Hinsicht empfiehlt sich eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 lit. c leg.cit. (und damit auch des § 13 Z. 2 hinsichtlich des Berufungsrechtes) durch Anführung des bisherigen Konzessionsinhabers im Sinne des § 4 Abs. 4 leg. cit.

2.4. Fernsprechordnung - Fehlende Rechtsgrundlage für Verwendung von Einheitskurzrufnummern

Im Sinne der Ausführungen im Erkenntnis vom 15. Oktober 1986, Zl. 86/03/0080, fehlt für die Verwendung von Einheitskurzrufnummern (insbesondere für die Einheitskurzrufnummer 144) eine Rechtsgrundlage. So wie die Rechtsstellung der Fernsprechteilnehmer in Ansehung ihrer für ihren Hauptanschluß zugewiesenen Fernsprechnummer in § 18 der als Bundesgesetz geltende Fernsprechordnung ausdrücklich geregelt ist, sollte eine Regelung auch hinsichtlich der Einheitskurzrufnummern, und zwar insbesondere

- 7 -

darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Durchschaltungen von Einheitskurzrufnummern auf die Hauptanschlüsse von Fernsprechteilnehmern geändert werden dürfen.

W i e n , am 18. März 1987

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

APD

G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1986

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im lfd. Jahr eingelangt	Zusammen waren zu erledigen	Im lfd. Jahr erledigt	Verblieben sind
Beschwerderegister	3358	3976	7334	4047	3287
Aufschiebende Wirkung - Register	127	790	917	790	127
Sammelregister	5	78	83	76	7
Zusammen	3490	4844	8334	4913	3421

b). Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes - 1986

Zusammen	Sammelregister	Aufsch. Wirk.-R.	Beschwerde Register	Register		Erledigungen	Erkenntnisse	Aufsch. Wirkung
				1	2			
441			441	2	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Einstellung des Verfahrens wegen		
272			272	3	versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)			
285			285	4	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)			
117			117	5	Zurückziehung (§ 33 VwGG)			
13			13	6	Abweisung	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	mit mündl. Verhandlung	
4			4	7	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG)			
-			-	8	infolge Unzuständigkeit (§42 Abs. 2 Z. 2 VwGG)			
-			-	9	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs 2 Z3 VwGG)			
1746			1746	10	Abweisung	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	ohne mündl. Verhandlung	
761			761	11	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG)			
39			39	12	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG)			
369			369	13	infolge Verletzung v. Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)			
261		261	-	14	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)		Aufsch. Wirkung	
529		529	-	15	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)			
76	76	-	-	16	Sammelregister.			
4913	76	790	4047	17	Zusammen erledigt			
6		-	6	18	Sitzungen verstärkte Senate			
5		-	5	19	Vollversammlungen			

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1986
erledigten Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	481
Gebühren und Verkehrssteuern	141
Volksgesundheit	94
Gewerberecht	172
Sicherheitswesen	197
Gerichtsgebühren	51
Wasserrecht	136
Forstrecht	39
Sozialversicherung	294
Arbeitsrecht	116
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	95
Kraftfahrwesen	209
Gelegenheitsverkehrsgesetz	84
Dienst- und Besoldungsrecht	175
Sonstiges	423

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	401
Bodenreform	71
Sonstiges	-

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	34
------------	----

1986

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	416
Raumordnung	-
Jagdrecht	42
Naturschutz	66
Sozialhilfe*	39
Dienst- und Besoldungsrecht	59
Landes- und Gemeindeabgaben	115
Sonstiges	97

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1986

erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung
teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	48
Gebühren und Verkehrssteuern	19
Volksgesundheit	23
Gewerberecht	62
Sicherheitswesen	99
Gerichtsgebühren	12
Wasserrecht	29
Forstrecht	15
Sozialversicherung	23
Arbeitsrecht	16
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	7
Kraftfahrwesen	39
Gelegenheitsverkehrsgesetz	-
Dienst- und Besoldungsrecht	10
Stonstiges	88

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei 91

Bodenreform 21

Sonstiges -

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen 8

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	91
Raumordnung	-
Jagdrecht	3
Naturschutz	16
Sozialhilfe*	3
Dienst- und Besoldungsrecht	6
Landes- und Gemeindeabgaben	17
Sonstiges	44

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes